Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 783
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 26. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2020)

zum Thema:
AYAK – AKAI: zum Begriff der sogenannten „Clans“

und **Antwort** vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25783
vom 26. November 2020
über AYAK – AKAI: zum Begriff der sogenannten „Clans“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zur Vermeidung von unnötigen Nachfragen weise ich zunächst darauf hin, dass sich Fragen nach Art. 45 VvB auch auf Bewertungen und Meinungen der Landesregierung beziehen können, vgl. ThürVerfGH, LKV 2003, 422, 423.

1. Wie ist der Begriff „Clan“ bzw. „Clankriminalität“ für polizeiliche Zwecke in Berlin definiert? (z.b.: „Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen („Clans“). Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:
 a) eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
 b) eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
 c) das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
 d) die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale

Zu 1.:
Die Polizei Berlin definiert den Begriff „Clankriminalität“ wie in der Frage zitiert:
„‚Clankriminalität‘ ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen („Clans“). Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.

Dabei kann „Clankriminalität“ einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.

2. Woher stammt der Begriff in der polizeilichen Diktion und wann ist dieser aus welchen Gründen in die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin übergegangen?

Zu 2.:
Da eine bundeseinheitliche Definition des Begriffes „Clankriminalität“ nicht vorliegt und ausschließlich Zuordnungskriterien und Indikatoren für „Clankriminalität“ i. Z. m. Organisierter Kriminalität (OK) für die jährliche Erstellung des Bundeslagebildes OK des Bundeskriminalamtes (BKA) festgelegt wurden, hat die Polizei Berlin im Mai 2019 den Begriff „Clankriminalität“ für den eigenen Zuständigkeitsbereich definiert, um im abgegrenzten Phänomenbereich kriminelle Strukturen zu erkennen und zielgerichtet bekämpfen zu können**.**
Von der Polizei Berlin definierte Begriffe werden grundsätzlich auch in deren Öffentlichkeitsarbeit übernommen.

3. Der Duden definiert einen „Clan“ als „(schottischen) Sippen- oder Stammesverband“ oder „Gruppe eines Stammes, der sich von gleichen Vorfahren herleitet“. Inwieweit trifft diese Definition auf „Clans“ im Sinne der Verwendung des Begriffes durch den Senat in seiner Öffentlichkeitsarbeit zu?

Zu 3.:
Der Begriff „Clan“ wird in der Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich im Rahmen der Definition für „Clankriminalität“ verwendet.
Die in der Definition der Polizei Berlin für „Clankriminalität“ enthaltene Erklärung des Wortes „Clan“ geht über die in der Frage zitierte Duden-Definition hinaus.

4. Wie stellt die Polizei Berlin konkret fest, wie die Familienstruktur (1a) der Definition) eines sogenannten Clans ausgestaltet ist? Ermittelt die Polizei Berlin zu diesem Zwecke Verwandtschafts-, Verschwägerungs- und Abstammungsverhältnisse?

Zu 4.:
Die Erfassung zur Clankriminalität erfolgt immer im Rahmen einer definitionsbezogenen, qualitätsgesicherten Einzelfallprüfung im Mehr-Augen-Prinzip durch Dienstkräfte des Zentrums für Analyse und Koordination zur Bekämpfung krimineller Strukturen des Landeskriminalamtes Berlin. Verwandtschaftsbeziehungen können im Rahmen der Ermittlungsarbeit bekannt werden.

5. Was versteht die Polizei Berlin unter einer „patriarchalisch-hierarchisch geprägten Familienstruktur“? Nach welchen objektiven Kriterien wird festgelegt, ob es eine solche gibt und wie unterscheidet sich diese Definition von anderen Familienstrukturen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG?

Zu 5.:
Unter einer „patriarchalisch-hierarchisch geprägten Familienstruktur“ versteht die Polizei Berlin eine stark männliche Dominanz innerhalb einer Familienstruktur. Polizeiliche und strafrechtliche Relevanz kann diese innerfamiliäre Ungleichheit z. B. in Form von Streitschlichtungen durch ausnahmslos männliche in der Hierarchie „hoch stehende“ Familienangehörige, Zwangsehen oder häusliche Gewalt entfalten. Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verweist auf keine Familienstruktur, die gemäß der Frage unterschieden werden könnte.

6. Wie bestimmt die Polizei Berlin, wer „Oberhaupt“ eines „Clans“ ist?

Zu 6.:
Eine zielgerichtete Bestimmung findet grundsätzlich nicht statt. Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen kann eine Hierarchie innerhalb einer ethnisch abgeschotteten Struktur bekannt werden.

7. Liegt ein „Clan“ auch vor, wenn es sich um eine matriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur handelt? Falls nein, ist also der Begriff „Clan“ – und das damit verbundene polizeiliche Handeln - von Geschlechtszuschreibungen abhängig?

Zu 7.:
Eine zumeist „patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur“ ist einer der Indikatoren für das Vorliegen von „Clankriminalität“. Damit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass „Clankriminalität“ auch in einer matriarchalisch-hierarchisch geprägten ethnisch abgeschotteten Struktur vorkommt.

8. Was versteht die Polizei Berlin unter einer „mangelnden Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration“? Nach welchen objektiven Kriterien wird festgelegt, ob es eine solche gibt? Ist dieses Kriterium der sogenannten „Clankriminalität“ e.g. somit auch bei den Bewohnern der Objekte Liebigstraße 34 oder Rigaer Straße 94 erfüllt?

Zu 8.:
Die Polizei Berlin versteht unter einer „mangelnden Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration“ anhaltende Devianz, Misstrauen bzw. Abneigung gegenüber staatlichen Institutionen, mangelnde Kooperationsbereitschaft bei einer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration und persistente Haftung am sozialen Umfeld mit geringer Bereitschaft, den Wohnort zu wechseln (z. B. für eine Arbeitsstelle). Diese objektiven Kriterien sind nicht abschließend.
Ob das Kriterium „mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration“ auch bei Personen, die im Objekt „Rigaer Straße 94“ leben, zutreffend ist, bedürfte einer personenbezogenen Einzelfallprüfung.
Im Objekt „Liebigstraße 34“ befinden sich seit der Vollstreckung des Räumungstitels durch einen Gerichtsvollzieher am 9. Oktober 2020 keine dort lebenden Personen.

9. Was versteht die Polizei Berlin unter „Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen“? Nach welchen objektiven Kriterien wird festgelegt, ob es ein solches gibt? Ist dieses Kriterium der sogenannten

„Clankriminalität“ e.g. somit auch bei den Bewohnern der Objekte Liebigstraße 34 oder Rigaer Straße 94 erfüllt?

Zu 9.:
Die Polizei Berlin versteht unter „Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen“ eine geringe Aggressionsschwelle (schneller Übergang von friedlichem Gespräch zur aggressiven verbalen sowie zur körperlichen Auseinandersetzung) und ein insgesamt unverhältnismäßiges Auftreten gegenüber anderen Beteiligten oder Dienstkräften der Polizei (z.B. aggressives Auftreten in Form von Schreien, Hinweis auf mutmaßliche Clanzugehörigkeit als implizite Drohung). Diese objektiven Kriterien sind nicht abschließend.
Das Kriterium „Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen“ könnte grundsätzlich auch bei Straftaten von Personen, die im Objekt „Rigaer Straße 94“ leben, zutreffen. Eine entsprechende Prüfung müsste im Einzelfall vorgenommen werden. Im Objekt „Liebigstraße 34“ befinden sich seit der Vollstreckung des Räumungstitels durch einen Gerichtsvollzieher am 9. Oktober 2020 keine dort lebenden Personen.

10. Was versteht die Polizei Berlin unter der „Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale“? Nach welchen objektiven Kriterien wird festgelegt, ob es eine solche gibt?

Zu 10.:
Unter „Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale“ versteht die Polizei Berlin das absichtliche Herbeiführen von Tumultlagen bei polizeilichen Eingriffsmaßnahmen sowie aktives und indirektes (z.B. durch Filmen) Einwirken auf Personen mit Zeugeneigenschaft, Einsatzkräfte oder Geschädigte. Diese objektiven Kriterien sind nicht abschließend.

11. Falls zu den vorstehenden Merkmalen keine objektiven Kriterien festgelegt worden sind, die eine Zuordnung aufgrund von Tatsachen, die eine solche Annahme rechtfertigen können, ermöglichen: erfolgt die Bezeichnung als „Clan“ also allein aufgrund subjektiver Kriterien?

Zu 11.:
Auf die Beantwortung der Fragen 8 bis 10 wird verwiesen.

12. Inwieweit ist das Kriterium der „ethnischen Herkunft“ in der polizeilichen Definition nach 1) nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres mit dem Diskriminierungsverbot nach § 2 LADG zu vereinbaren?
13. Inwieweit ist das Kriterium der „ethnischen Herkunft“ in der polizeilichen Definition nach 1) nach Auffassung der Senatsverwaltung für Justiz mit dem Diskriminierungsverbot nach § 2 LADG zu vereinbaren?
14. Falls eine Vereinbarkeit mit dem – immerhin mit der Stimme des Innensenators als Abgeordneter – beschlossenen LADG nicht gegeben ist: gibt es diesbezüglich dienstlichen Kontakt zwischen der Senatsverwaltung für Antidiskriminierung und der Senatsverwaltung für Inneres? Mit welchem Ergebnis?

Zu 12. bis 14.:
Nach Auffassung des Senats ist die Definition von „Clankriminalität“ der Polizei Berlin für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich sowie das genannte Kriterium der „ethnischen Herkunft“ mit den Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) vereinbar, da keine bestimmte ethnische Herkunft adressiert wird.

15. Welche Personen werden einem solchen „Clan“ polizeilich zugerechnet? Werden insbesondere nur Personen polizeilich erfasst, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese als (Mit-)täter von Straftaten in Betracht kommen?

Zu 15.:
Eine Erfassung zum Phänomenbereich der „Clankriminalität“ erfolgt im Rahmen einer definitionsbezogenen, umfangreichen und qualitätsgesicherten Einzelfallprüfung. Eine Zurechnung zu einem „Clan“ erfolgt nicht.

16. Wie konkret kann eine Person, die polizeilich nach den obenstehenden Kriterien einem „Clan“ zugerechnet wird, aus diesem „aussteigen“?

Zu 16.:
Auf die Beantwortung der Frage 15 wird zunächst hingewiesen.
Die Umsetzung des 5-Punkte-Plans zur ressortübergreifenden Bekämpfung der (Organisierten) Kriminalität, der durch die Senatoren für Inneres und Sport, Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie für Finanzen verabschiedet wurde, sieht die Erarbeitung eines ressortübergreifenden, phänomenbezogenen Landesrahmenkonzepts zur Entwicklung präventiver Maßnahmen und entsprechender Ausstiegsszenarien vor. Dies erfolgt unter Federführung des Bezirksamts Neukölln unter Einbeziehung der im Bezirk Neukölln bereits bestehenden Bemühungen und in Abstimmung mit weiteren Akteuren, z.B. mit der Zentralstelle für Prävention beim Landeskriminalamt Berlin sowie den Präventionsbeauftragten der Polizeiabschnitte.

17. Was war die „Sippenhaftung“ im deutschen Strafrecht und wann ist diese abgeschafft worden?
18. Hält der Senat diese Abschaffung rechtspolitisch und moralisch für richtig?

Zu 17. und 18.:
Der Senat ist nicht gehalten, in Erfüllung seiner aus Artikel 45 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin (VvB) folgenden Antwortpflicht abstrakte Rechts- oder Wissensauskünfte zu geben oder vom konkreten Regierungshandeln losgelöste moralische Bewertungen vorzunehmen.

19. Gibt es bei der Senatsverwaltung für Inneres mündliche oder schriftliche Weisungen der Hausleitung bezüglich der Vorbereitung der Beantwortung von schriftlichen Anfragen des Unterzeichners?

Zu 19.:
Nein.

20. Falls ja, seit wann und mit welchem Inhalt? Falls nein, weshalb enthalten manche Antworten des Senats nicht alle Informationen, die dem Senat von den zuliefernden Dienststellen mitgeteilt wurden?

Zu 20.:
Dem Senat obliegt die Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form die Antworten erfolgen. Das in Artikel 45 Abs.1 VvB verbürgte Fragerecht gilt nicht für Bereiche, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats liegen und wird beschränkt durch den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, das Staatswohl, Grundrechte Dritter und die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive.

Berlin, den 15. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport